

**Andreas Babler, MSc**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.085.449

Wien, am 26. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer, Sebastian Schwaighofer und weitere Abgeordnete haben am 27. Jänner 2026 unter der **Nr. 4725/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Politische, finanzielle und institutionelle Verflechtungen rund um die Veranstaltung „Antifa Graz Soliparty - G7-Gipfel / G7-Summit““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen Fragen 1 und 3:**

- *Ist Ihrem Ressort bekannt, dass eine Veranstaltung mit dem Titel „Antifa Graz Soliparty- G7-Gipfel / G7-Summit“ am 09.01.2026 in Wien angekündigt ist?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob diese Veranstaltung inhaltlich – direkt oder indirekt – politische Botschaften transportiert, die sich gegen freiheitlich-demokratische Grundwerte richten?*

Nein.

**Zu den Fragen 2, 6 bis 8, 11 bis 16, 18, 21 und 22:**

- *Wie bewertet Ihr Ressort eine öffentlich geförderte Teilnahme oder Mitwirkung von Künstlern, DJs oder anderen Beitragenden an einer Veranstaltung, die von einem linkspolitisch ausgerichteten Sprecherkreis beworben wird?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Personen aus dem wissenschaftlichen Umfeld (z.B. Mitarbeiterinnen an Universitäten, Forschungsinstitutionen) in die Bewerbung, Werbung oder Durchführung dieser Veranstaltung eingebunden sind bzw. wurden?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Funktion und mit welchem Umfang an Zeit oder Ressourcen war/ist eine solche Einbindung verbunden?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die beworbene Spendenaktion der Veranstaltung in irgendeiner Form steuerliche Begünstigungen, Förderzuschüsse, Mittelzuweisungen oder andere öffentliche Unterstützungsformen genießt bzw. solche beantragt wurde?*
- *Wie bewertet Ihr Ressort die zentrale politische Botschaft einer Veranstaltung, die explizit die legitime Strafverfolgung nach einem gewalttätigen Vorfall (im Umfeld des Akademikerballs) in eine „Repressions-/politische Motivationslage“ umdeutet?*
- *Welche konkreten natürlichen oder juristischen Personen treten als Veranstalter, Mitveranstalter oder Unterstützer der Veranstaltung auf?*
- *Handelt es sich bei den Veranstaltern um eingetragene Vereine?*
  - a. *Wenn ja, seit wann bestehen diese Vereine?*
  - b. *Welche Vereinszwecke sind laut Statuten angegeben?*
- *Sind den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über extremistische Bezüge der veranstaltenden Gruppierungen bekannt?*
- *Gab es in der Vergangenheit Veranstaltungen derselben Veranstalter mit ähnlicher politischer Ausrichtung oder vergleichbaren Spendenzielen?*
- *Wie wird die Veranstaltung finanziert (Eintrittsgelder, Spenden, Sponsoring)?*
- *Gibt es Hinweise darauf, dass Einnahmen der Veranstaltung zur Finanzierung von Rechtskosten der Angeklagten im Grazer Verfahren verwendet werden sollen?*
- *Sind steuerliche Begünstigungen (z. B. Gemeinnützigkeit) für die veranstaltenden Strukturen bekannt oder aufrecht?*
- *Wie bewertet Ihr Ressort die öffentliche Darstellung eines schweren Gewaltverbrechens als angeblich politisch legitimierte Handlung?*
- *Wurden ähnliche Solidaritätsveranstaltungen in der Vergangenheit vom Verfassungsschutz beobachtet oder bewertet?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS).

**Zu Frage 4, 5, 17 und 19:**

- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Tereza Hossa in der Vergangenheit oder aktuell Fördermittel aus öffentlichen Töpfen (Bund, Länder, Kulturförderungen etc.) erhalten hat?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Höhe und von welchen Förderstellen?*
  - b. *Wenn ja, zu welchem Zweck (z. B. Kulturförderung, Projektförderung etc.)?*
- *Welche Informationen liegen Ihrem Ressort vor, ob einzelne DJs oder weitere aufgeführte Acts (z. B. „Nila\_ayy“ bzw. Nyla) in der Vergangenheit Förderungen, Stipendien oder projektbezogene Unterstützung aus staatlichen Mitteln erhalten haben?*
- *Wurden oder werden öffentliche Förderungen (direkt oder indirekt) für diese Veranstaltung beantragt oder gewährt? (Bitte um detaillierte Auflistung)*
- *Haben die auftretenden Personen in den letzten fünf Jahren Förderungen aus öffentlichen Kulturbudgets erhalten? (Bitte um detaillierte Auflistung nach Personen und Höhe)*

Seitens des BMWKMS wurden keine Förderungen gewährt. Darüberhinausgehende Förderungen oder Förderanträge sind nicht bekannt und betreffen keinen Gegenstand des Vollzugs.

**Zu den Fragen 9 und 10 sowie 23 bis 25:**

- *Welche Leitlinien gelten für staatliche Förderung oder Unterstützung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen, wenn diese im Rahmen einer politischen Aussage stehen oder adressiert werden?*
- *Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass Fördermittel für Kunst und Kultur nicht für Zwecke missbraucht werden, die im Widerspruch zu den freiheitlich-demokratischen Grundwerten stehen?*
- *Welche Maßnahmen setzt Ihr Ressort, um eine politische Instrumentalisierung von Kulturförderungen zu verhindern?*
- *Wie wird sichergestellt, dass öffentliche Förderungen nicht zur Unterstützung von Gruppierungen beitragen, die Gewalt relativieren oder demokratische Institutionen delegitimieren?*
- *Sieht Ihr Ressort Reformbedarf bei Fördervergabeberichtlinien im Hinblick auf politischen Extremismus?*

Förderungsansuchen werden formal, auf künstlerisch-inhaltlicher Ebene, auf wirtschaftlicher Ebene sowie im Sinne der Wirkungsorientierung geprüft. Als besonders wesentlich eingestuft werden dabei der Grundsatz der Kunstfreiheit und die inhaltliche

Autonomie der verantwortlichen Kunst- und Kulturinstitutionen. Im Sinne der Kunstfreiheit erfolgen weder vor, während oder nach Fördervergabe irgendwelche Eingriffe in die kuratorische Gestaltung von künstlerischen Programmen.

Die Förderungen des BMWKMS im Kunst- und Kulturbereich erfolgen auf Grundlage des Kunstförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1988, den Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport inklusive des Anhangs der Richtlinien zur Filmförderung), der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 und insbesondere der darin normierten Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung. Die Förderzusage erfolgt durch Zustimmung zum Fördervertrag. Darin sind die maßgeblichen (gesetzlichen) Bestimmungen enthalten. Die Vertragsgestaltung ist Angelegenheit der Fachabteilungen. Die Förderkontrolle für Kunst und Kultur prüft anhand der vorgelegten und vertraglich festgelegten Unterlagen die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Entscheidungen über die Förderwürdigkeit bzw. eine inhaltliche Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt durch allfällig einzurichtende Beiräte. Die Förderkontrolle beurteilt keine Kunst an sich, bzw. deren vermeintlich im Auge des Betrachters liegende politische Botschaften.

In der Kunstförderungsrichtlinie des Hauses (Stand Juli 2025) können keine Vorhaben gefördert werden, auf die folgende Punkte zutreffen:

- rein kommerziell geprägte Programme;
- Projekte von Lai:innen und Amateur:innen;;
- Projekte im Rahmen universitärer Studien
- Projekte mit einem rein sozialen oder karitativen Charakter (zum Beispiel Benefizveranstaltungen);
- Projekte (mit Ausnahme von EU-Projekten) oder Vorhaben (z.B. Produktionen), die Teil von bereits geförderten Projekten oder Jahrestätigkeiten sind;
- reine Produktionskosten ohne konkreten Verwertungsplan oder eine öffentliche Zugänglichmachung oder Präsentation;
- Vorhaben, die vorwiegend einen wissenschaftlichen oder religiösen Zweck erfüllen.

Weiters können nur Förderungen an Förderwerber:innen vergeben werden, für die folgende Punkte zutreffen:

- wenn das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet wird, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt,
- zudem das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt werden;
- wenn die:der Förderungswerber:in ausreichend dafür Sorge trägt, dass jeder Form von Missbrauch, Belästigung, Einschüchterung, Entwürdigung oder Beleidigung entgegengewirkt wird.

Ab einer Förderungshöhe von € 50.000 für die Jahrestätigkeit ist ein entsprechendes Präventionskonzept vorzulegen. Weiters ist ab einer Förderungshöhe von € 100.000 für die Jahrestätigkeit ein externer Meldekanal für Hinweisgeber:innen (Whistleblowing-Kanal) bereitzustellen;

- für den Fall, dass Projekte oder Vorhaben unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, hat die:der Förderungswerber:in zusätzlich vor Projekt- oder Vorhabensbeginn ein Kinderschutzkonzept vorzulegen;

Weiters ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie eine Prüfung vor Ort zu gewähren.

Durch diese vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ist eine, im Sinne der Fragen, missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln nicht gestattet und wird rückgefordert, bzw. gar nicht erst vergeben.

Sämtliche Förderungen meines Ressorts im Kunst- und Kulturbereich werden im jährlich dem Nationalrat vorzulegenden Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht.

**Zu Frage 20:**

- *Wie beurteilt Ihr Ressort die politische Betätigung von öffentlich Bediensteten im Rahmen von extremistisch konnotierten Veranstaltungen?*

Öffentlich Bedienstete leisten täglich einen wesentlichen Beitrag zu einer guten, leistungsfähigen und effizienten Verwaltung und damit zum Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats. Der in der Fragestellung enthaltene pauschale Vorwurf einer extremistischen Betätigung öffentlich Bediensteter wird deshalb ausdrücklich zurückgewiesen. Eine Beurteilung kann vielmehr nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Meinungsfreiheit erfolgen.

Andreas Babler, MSc

